

Bauherr:	Lebenshilfe Landshut e.V.
Bauvorhaben:	Neubau Bildungszentrum Pestalozzi Landshut Bauabschnitt 2 und 4 sowie Lückenschluß Radwegverbindung auf öffentlichen Grund
Bauleistungen:	Landschaftsbau

BAUBESCHREIBUNG

Erläuterung der
Baumaßnahme:

In Landshut im Bereich der Jürgen-Schumann-Straße wird die bestehende Pestalozzischule durch einen Neubau ersetzt. Das Bauvorhaben wird in 4 Bauabschnitten größtenteils auf dem Bestandsgelände umgesetzt.

Der erste Bauabschnitt mit Schulhauptgebäude, Erschließungs- und Terrassenflächen wurde bereits realisiert und befindet sich bereits in Betrieb.

Der Teilabbruch der Bestandsschule als Maßnahme des zweiten Bauabschnittes ist ebenfalls bereits erfolgt. Im Zuge des zweiten Bauabschnitts wird ein Verbindungsgebäude zwischen Schulhauptgebäude und zu sanierender Turn-/Schwimmhalle sowie nordöstlich, als Anbau an das Schulhauptgebäude, eine Kindertagesstätte errichtet. Im Zuge des zweiten Bauabschnittes werden die zugehörigen Freianlagen zu vorgenanntem Verbindungsgebäude und Anbau Kindertagesstätte mit Zufahrtsstraße errichtet.

Im vierten Bauabschnitt werden die Sportflächen mit Laufbahn, Allwetterplatz, Rasenspielfeld und zugehörigem Parkplatz saniert bzw. neu erstellt.

Der dritte Bauabschnitt beinhaltet die Leistungen zur Sanierung der Bestands-Turn- und Schwimmhalle ohne Leistungen zum Landschaftsbau und sind nicht Teil dieser Ausschreibung.

Darüber erfolgt auf öffentlichen Grund angrenzend an das nordöstliche Grundstück der Lückenschluß der Radwegverbindung als Teil dieser Ausschreibung.

Bauleistungen:

Insgesamt umfasst das Bearbeitungsgebiet eine Fläche von ca. 14500m². Davon ca. 7700m² befestigte Flächen, ca. 5000m² Rasenflächen und ca. 1800m² Pflanzflächen.

Die Maßnahme beinhaltet alle Landschaftsbauarbeiten für Erdbau; Oberbau mit Deck- und Tragschichten; Sportplatzbau mit Laufbahn, Allwetterplatz und Rasenspielfeld; Baukonstruktionen mit Wand-, Rampen-, Treppen und Brunnenkonstruktionen; Einfriedungen; Tiefbauleistungen zu den technischen Anlagen für Abwasseranlagen und elektrische Anlagen, Ausstattung und Spielgeräte; Vegetationsflächen mit Oberbodenbearbeitung, sowie Verlegung Fertigrasen, Strauch- und Baumpflanzungen mit Pflegemaßnahmen; Abbruchmaßnahmen.

Die Fertigstellungspflege ist bis zum Erreichen des abnahmefähigen Zustandes der Vegetationsflächen enthalten. Darüber hinaus ist die 2-jährige Entwicklungspflege ab Abnahme Vegetation enthalten.

Außerdem sind für den Elektriker Kabelzugschächte und Leerrohrtrassen zu errichten.

Daneben enthalten sind Leistungen zur Erstellung Gehweg und Radwegverbindung auf öffentlichem Grund, welche ausschließlich durch eine Straßenbaufirma ausgeführt werden dürfen.

Die Baumaßnahme wird größtenteils über Förderprogramme finanziert.

Auf Grund unterschiedlicher Fördermittelgeber ist eine strikte Trennung der Leistungen zum Bauabschnitt 2 und 4 notwendig.

Darüber hinaus errichtet die Lebenshilfe für die Stadt Landshut die Radwegverbindung auf öffentlichen Grund. Um die strikte Abtrennung der beiden Bauabschnitte und der Radwegverbindung bei der Abrechnung mit den Förderstellen zu gewährleisten ist das Leistungsverzeichnis in 3 Haupttitel (Titel 1 Landschaftsbau BA2, Titel 2 Landschaftsbau BA4 und Titel 3 Landschaftsbau Radwegverbindung) unterteilt.

Auf Grund der Abrechnungsvorgaben der Förderstelle ist der 4. Bauabschnitt darüber hinaus in 4 Leistungsbereiche unterteilt (Freianlagen, Laufbahn, Allwetterplatz und Rasenspielfeld) was sich in der 2. Gliederungsebene des Leistungsverzeichnisses zum Titel 2 Landschaftsbau BA4 widerspiegelt.

Die Leistungen gliedern sich entsprechend der DIN276 2018/12.

Die beschriebenen Leistungsgrenzen sind bei der Abrechnung einzuhalten.

Der Leistungsbeschreibung liegen die Ausführungspläne zugrunde, welche als Vorabzug beiliegen. Diese sind zur zweifelsfreien Kalkulation heranzuziehen.

Die Einheitspreise beinhalten alle notwendigen Nebenleistungen nach VOB. Vor Ausführung der Arbeiten ist der genaue Auftragsumfang und die genaue Ausführung in Absprache mit den Landschaftsarchitekten und der Bauleitung festzulegen. Sofern nicht ausdrücklich in der Leistungsbeschreibung anders beschrieben, sind alle Preise für die komplette Ausführung der Arbeiten, einschließlich Lieferung aller Stoffe, Lagerung inklusive deren Wetterschutz, zu kalkulieren und einzutragen.

Ist in der Leistungsbeschreibung die Ausführung nach besonderer Anordnung des AG vorgeschrieben, darf mit der Vorbereitung und Ausführung dieser Leistungen erst nach besonderer Aufforderung des AG begonnen werden.

Der Bieter erkennt mit Abgabe des Angebotes an, dass die ihm zugänglichen Unterlagen ausreichend waren und eine genaue Kalkulation ermöglichen.

Nachforderungen oder Mehrkosten können nicht mit ungenügender Information begründet werden.

Bedenken über die vorgesehene Ausführungsart sind bei Angebotsabgabe schriftlich geltend zu machen. Der AN ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass insbesondere das Gesetz über technische Arbeitsmittel, die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie im Übrigen die "allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln" beachtet werden. Diese Verpflichtung ist ein Teil des Vertrages. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt die Leistung als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Schadenersatzansprüche wegen sich daraus ergebenden Folgen bleiben vorbehalten.

Beschreibung der Baustelle:

Die Baustelle befindet sich größtenteils innerhalb der bereits abgesicherten Baustellenfläche des Hochbaus. Im Zuge des ersten Bauabschnitts wurde die westlich des Schulhauptgebäudes gelegene Zufahrtsstraße mit Vorplatz bereits erstellt. Da die Flächen im 2. Bauabschnitt als Baustellenzufahrt dienen erfolgte der Ausbau des Vorplatzes und der nördlichen Zufahrtsstraße nur provisorisch mit Asphalttragschicht. Der Vollausbau mit fertiger Deckschicht und Erstellung einer Baumpflanzung erfolgt im 2. Bauabschnitt.

Der Baugrund wird im zweiten Bauabschnitt größtenteils auf ca. -50 bis -60 cm unter fertiger Geländehöhe tragfähig an den Landschaftsbau übergeben. Der Unterbau wurde aus frostsicherem Material erstellt. Punktuell ist die Tragfähigkeit des Untergrunds durch den AN zu prüfen.

Der zu erstellende Gehweg auf öffentlichem Grund befindet sich nördlich angrenzend an das Baugebiet und ist durch eine Straßenbaufirma umzubauen.

Das bestehende Theatron dient zusammen mit einer Wegeverbindung aktuell als Pausenhofflächen. Das neue Theatron welches zum Teil mit den Bestandsblöcken errichtet wird, kann daher erst umgebaut werden, nachdem der nördliche Teil des neuen Pausenhofes mit Spielinsel errichtet ist und als Pausenhof in Betrieb genommen werden kann.

Die o.g. Wegeverbindung kreuzt den Baustellenbereich und ist mittels Bauzaun gesichert. Die Öffnung dieses Bauzauns zur Anlieferung kann nur in Abstimmung mit der Schulleitung erfolgen.

Im Süden grenzt das Grundstück der Lebenshilfe mit dem Haus Regenbogen an. Auf den Freiflächen wurde ein Interimsspielplatz errichtet welcher im Zuge des 2. BA rückzubauen ist.

Die Bereiche des 4. Bauabschnitts sind vor Überarbeitung abubrechen. Im Bereich des 4. Bauabschnitts befindet sich auf dem Bestands-Allwetterplatz aktuell eine Interimschule aus Containern. Diese sind vorzuhalten bis der Schulbetrieb in den Neubauten BA2 aufgenommen wird. Erst nach Rückbau der Container kann mit den Arbeiten im Bereich BA4 begonnen werden. Bodenuntersuchungen haben frostsichere und tragfähige Kiestragschichten im

	Bereich der Laufbahn/Allwetterplatz und des Parkplatzes ergeben, welche nach Abbruch der Deckschichten als Baugrund verbleiben. Im Bereich des Rasenspielfeldes wurde ebenfalls eine qualifizierte Rasentragschicht in ausreichender Dicke erkundet, welche nach Abtrag der verunkrauteten Rasendecke wiederverwendet wird. Die Fäll- und Rodungsmaßnahmen BA4 erfolgen in den Bestandsaußenanlagen der Pestalozzischule. Die Radwegverbindung ist aktuell eine Zufahrtsstraße im Bereich der privaten Außenanlagen des Hausmeistergebäudes. Die Flächen wurden von der Stadt Landshut bereits erworben und sind daher ebenfalls durch eine Straßenbaufirma umzubauen.
Baustellenzufahrt:	Die Zufahrt zu den nördlich gelegenen Flächen BA2, BA4 und Radwegverbindung erfolgt im Westen über den öffentlichen Parkplatz, den neuen Vorplatz und über die nördlich gelegene öffentliche Verbindungsstraße. Die südlichen Flächen BA2 werden im Westen südlich angrenzend an den öffentlichen Parkplatz über eine eigene Zufahrt angefahren. Die Anfahrt an die Flächen Haus Regenbogen erfolgt im südlichen Bereich der Jürgen-Schumann-Straße.
Vorleistungen anderer Gewerke:	- Vorab werden die Entwässerungsleitungen mit Rigolen errichtet - Für den Bau der Brunnenanlagen muss vorab die Brunnentechnik mit Schachtbauwerken erstellt werden. Die Leistungen zur Brunnentechnik werden über eine eigene Ausschreibung vergeben. Mit dieser Firma ist Hand in Hand zu arbeiten.
Vorleistungen für andere Gewerke:	- Fundamente für Gartenhäuschen und Garagen - Leitungsggräben mit Leerrohren und Kabelzugschächte zur elektrischen Erschließung der Außenanlagen für den Elektriker - Köcherfundamente Mastleuchten - Fundamente für Stegbauwerk - Köcherfundamente für Stahlgeländer bzw. Handläufe Auf Grund der oben genannten Gegebenheiten ist mit einem entsprechenden Koordinationsaufwand und eventuellen Behinderungen zu rechnen. Zudem ist ein erhöhter organisatorischer, terminlicher und bautechnischer Aufwand mit einzukalkulieren.
Nutzungsbeschränkungen:	Der Vorplatz wird als Haltestelle und zum Wenden von 26 Kleinbussen genutzt. Die Busse kommen zwischen 07.45 bis 08.00 Uhr nacheinander, halten kurz an den vorgesehenen Haltestellen, laden die Kinder aus und fahren wieder ab. Von 12.00 bis 12.25 Uhr (5 Kleinbusse), von 12.45 bis 13.10 Uhr (10 Kleinbusse) und von 15.15 bis 15.45 Uhr (20 Kleinbusse) warten die Kleinbusse am Vorplatz auf die Kinder, laden diese ein und fahren ab. Mit allen 26 Bussen, welche am Vorplatz und der Zufahrtsstraße Halten und Warten ist aus-

	schließlich an Schulfesten und am letzten Schultag zu rechnen. Zu diesen Zeiten kann kein Baustellenverkehr über den Vorplatz erfolgen Die östlich des Schulhauptgebäudes gelegenen Flächen werden durch eine mit Bauzaun abgezaunte Wegeverbindung unterteilt. Zur Anlieferung muss diese Wegeverbindung gequert werden. Diese Anlieferfahrten müssen angekündigt und mit der Schulleitung abgestimmt werden. Während des Schulbetriebs sind lärmintensive Arbeiten auf ein Minimum zu reduzieren.
Hindernisse:	Auf Grund des parallel zu den Außenanlagen verlaufenden Innenausbaus ist mit einem erhöhten Koordinationsaufwand zu rechnen. Die Spartenpläne von Bestandsleitungen sind rechtzeitig eigenverantwortlich einzuholen und alle Leitungen und Einbauten entsprechend zu berücksichtigen bzw. zu schützen. Vorhandene Sparten sind mit Suchschlitzen zu erkunden und je nach Erfordernis und Absprache zu sichern bzw. abzubrechen.
Lager- und Arbeits-Plätze:	Lagerplätze stehen innerhalb des Bearbeitungsbereiches zur Verfügung. Darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der AN zu beschaffen. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.
Baustellenbesprechungen:	Der Auftragnehmer ist verpflichtet zu den einmal wöchentlich stattfindenden Baustellenbesprechungen den Projektleiter bzw. dessen kompetenten Vertreter zu entsenden. Der genaue Termin der Baustellenbesprechungen wird von der Bauleitung des AG festgesetzt.
Fachbauleitung des AN:	Der AN verpflichtet sich, die Baustelle während der gesamten Bauzeit in angemessenem Umfang, mindestens jedoch mit einem Bauleiter besetzt zu halten, der die ordnungsgemäße Vertragserfüllung, die Einhaltung aller Sicherheitsmaßnahmen gemäß LBO, Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsstättenrichtlinien, Auflagen der Berufsgenossenschaften überwacht und entsprechende Maßnahmen ergreift. Darüber hinaus ist der SiGe-Plan zu beachten und den Weisungen des SiGe-Koordinators Folge zu leisten. Die Verantwortung erstreckt sich auf die Baustelle und die angrenzenden Flächen, für die Verkehrssicherungspflicht besteht. Vom AN ist der firmeneigene verantwortliche Sicherheitsbeauftragte zu benennen.
Bauleitung des AG:	Der AG hat für die Bauüberwachung Architekten sowie Fachingenieure beauftragt. Die erforderlichen eigenen Leistungen der Fachbauleitung des AN ist hiervon unberührt. Der AN hat mit den Bauleitungen des AG im Sinne der Baustelle und zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen zusammen zu arbeiten. Den Anordnungen der Bauleitungen des AG ist Folge zu leisten.
Baustellenordnung:	Die Baustellenordnung ist zu befolgen.

Bauzeitenplan des AN:

Innerhalb von 12 Werktagen nach Auftragserteilung ist vom AN auf Basis der vertraglichen Ausführungsfristen ein detaillierter Bauzeitenplan vorzulegen. Die terminliche Abwicklung und zeitliche Kontrolle der Baudurchführung erfolgt mittels aufgestellten Balkenplänen und Terminlisten. Der AN ist verpflichtet, auf Aufforderung unverzüglich alle Angaben zu machen, die zur Steuerung des Projektes erforderlich sind (z.B. Dauer von Vorgängen, Abhängigkeiten, geplanten bzw. vorhandenen Kapazitäten).

Bauzeit:

Es kann auf Grund vorgenannter Nutzungsbeschränkungen, Hindernissen und Lieferzeiten nur Bereichsweise gearbeitet werden. Vergleiche dazu den Konzeptplan

6.3.1.9_Bauablaufplan_BA2_BA4.

Für die beschriebene Baumaßnahme sind folgende Ausführungstermine vorgesehen:

- Baubeginn BA2 und Radwegverbindung 12 Tage nach Aufforderung voraussichtl.: ca. Mitte Juni 2026
- Baubeginn BA4 nach Rückbau Interimsschule voraussichtl.: ca. Anfang 2027
- Baumfällung und Strauchrodung außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen Oktober 2026 und Februar 2027
- Deckschichten Vorplatz mit nördlich angrenzender Stichstraße und Baumpflanzung: 29.07.-06.09.2026 (Sommerferien)
- Fertigstellung Bauwerke und Vegetation (o. Fertigstellungspflege) BA2 und Radwegverbindung: Ende 2026
- Beendigung Fertigstellungspflege BA2 und Radwegverbindung: ca. Ende Mai 2027
- Beendigung Entwicklungspflege BA2 und Radwegverbindung: ca. Ende Mai 2029
- Fertigstellung Bauwerke und Vegetation (o. Fertigstellungspflege) BA4: Juni 2027
- Beendigung Fertigstellungspflege BA4: ca. Ende Mai 2028
- Beendigung Entwicklungspflege BA4: ca. Ende Mai 2030

Betriebshaftpflichtversicherung:

Der AN hat bei Auftragserteilung den Nachweis über das wirksame Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung, einschließlich einer Basisumweltdeckung für die Zeit der Auftragserfüllung für seinen Betrieb zu erbringen. Die Deckungssummen müssen pro Schadensfall mindestens betragen:

Für Personenschäden 3.000.000,- Euro

Für sonstige Schäden 1.500.000,- Euro

Tätigkeitsschäden 500.000,- Euro

Der AN hat Bauhaftpflichtschäden nach deren Entstehung in jedem Fall unverzüglich seiner eigenen Betriebshaftpflichtversicherung anzuzeigen. Zusätzlich ist vom AN eine Kopie der Schadensanzeige an die eigene Versicherungsgesellschaft unverzüglich an den AG zu senden.

Der AN hat jährlich schriftlich bis zur Abnahme den Versicherungsschutz durch seinen Haftpflichtversicherer bestätigen zu lassen.

Durch die Haftpflichtversicherung wird der Umfang der Haftung des AN gegenüber dem AG nicht eingeschränkt.

Bauleistungsversicherung:

Der AG schließt eine Bauleistungsversicherung ab, die den AN hinsichtlich der von ihm zu erbringenden Leistung einschließt. Es wird ein Selbstbehalt von 300,-€ je Schadensfall für die Ersatzleistung in Abzug gebracht.

Der AN hat Bauleistungsschäden unverzüglich nach deren Entdeckung zu melden. Der AN hat die Schadensmeldung direkt an den Versicherer zu richten und eine Kopie hiervon dem AG zu übersenden.

Bauleistungsschäden sind vorab telefonisch, per Email oder Telefax dem Versicherer zu melden. Verluste durch Diebstahl hat der AN darüber hinaus der Polizeibehörde zu melden und sich dies bestätigen zu lassen.

Der AN hat dem AG und dem Versicherer jede Nachprüfung über die Ursache, über den Verlauf und über die Höhe des Schadens zu gestatten sowie alle angeforderten Auskünfte zu erteilen. Der AN hat ohne besondere Aufforderung seiner Kostenaufstellung bei einer durch ihn vorgenommenen Schadensbeseitigung ordnungsgemäße und prüffähige Belege beizufügen.

Der AN darf das Schadensbild bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer nur verändern, soweit Sicherheitsgründe die Eingriffe erfordern und soweit die Eingriffe den Schaden mindern oder diese zur Aufrechterhaltung des Baubetriebs unvermeidlich erforderlich sind.

Bautagebuch:

Der AN verpflichtet sich, ein Bautagebuch zu führen. Es ist für jeden Tag ein Bautagebuchbericht zu erstellen, aus dem folgendes hervorgehen muss:

- Art der Tätigkeit
 - Anzahl der Beschäftigten
 - Maschineneinsatz
 - Stoffe und Bauteile
 - Angaben über Baustellenbesuche
 - Witterungsverhältnisse
 - Besondere Vorkommnisse
 - Anordnungen der Bauleitung, des AGs und des SiGeKo
- Eine Ausfertigung ist der Bauleitung spätestens am Ende der Woche zur Gegenzeichnung vorzulegen.

Arbeitskräfte:

Vor Beginn der Arbeiten übersendet der AN der Bauleitung unaufgefordert eine Auflistung der auf der Baustelle zum Einsatz vorgesehenen Arbeitskräfte. Diese Liste ist im weiteren Verlauf der Bautätigkeit auf dem aktuellen Stand zu halten.

Freistellungsbescheinigung gem. § 48b EStG / Rücknahme- Widerruf:

Der AN hat den AG unverzüglich, innerhalb von einem Werktag, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG), insbesondere einer Rücknahme oder einem Widerruf, schriftlich zu unterrichten.

	Für den Fall, dass keine gültige Freistellungsbescheinigung für eine Schlusszahlung vorliegt, gilt als Tag der Schlusszahlung die Zahlung an den AN, nicht die Zahlung an das Finanzamt. Die Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B ist daher nach der Zahlung an den AN zu machen und gemeinsam mit der Unterrichtung über die Höhe des Steuerabzugs dem AN zu übersenden.										
Bauwasser:	Die Aufstellung des Bauwasseranschlusses ist Leistungsbestandteil der Baumeisterausschreibung. Die Kostenumlage für das Bauwasser erfolgt prozentual zum Auftragswert der jeweiligen AN (siehe Rechnungsabzüge des AN)										
Baustrom und Baustellensicherheitsbeleuchtung:	Die Aufstellung der Baustromverteilung (Hauptverteiler und Geschossunterverteilungen) sowie der Baustellensicherheitsbeleuchtung sind Leistungsbestandteil eines gesonderten Gewerks und werden während des gesamten Nutzungszeitraumes von diesen unterhalten. Die Kostenumlage für den Energieverbrauch erfolgt prozentual zum Auftragswert der jeweiligen AN (siehe Rechnungsabzüge des AN).										
Sanitäre Einrichtungen:	Die Aufstellung eines Sanitärcontainers/Baustellen-WC ist Leistungsbestandteil der Baumeisterausschreibung. Die Kostenumlage für den Sanitärcontainer/Baustellen-WC erfolgt prozentual zum Auftragswert der jeweiligen AN (siehe Rechnungsabzüge des AN).										
Rechnungsabzüge des AN:	Für die v.g. Leistungen werden dem AN bei der Schlussrechnung folgende Abzüge (vom Netto) vorgenommen: <table><tr><td>Bauwasser:</td><td>0,1%</td></tr><tr><td>Baustrom:</td><td>0,4%</td></tr><tr><td>Bauleistungsversicherung:</td><td>0,2%</td></tr><tr><td>Sanitärcontainer/Baustellen-WC:</td><td>0,3%</td></tr><tr><td>Bauschild:</td><td>100,-€</td></tr></table>	Bauwasser:	0,1%	Baustrom:	0,4%	Bauleistungsversicherung:	0,2%	Sanitärcontainer/Baustellen-WC:	0,3%	Bauschild:	100,-€
Bauwasser:	0,1%										
Baustrom:	0,4%										
Bauleistungsversicherung:	0,2%										
Sanitärcontainer/Baustellen-WC:	0,3%										
Bauschild:	100,-€										
Bestandsschutz:	Die Arbeiten sollen unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf bestehende und zu erhaltende Vegetation, Wegebeläge, Einfassungen, Schächte, Einbauten, Zäune und Grenzbauwerke ausgeführt werden.										
Emissionsschutz:	Abstimmung des Bauablaufes mit der örtlichen Bauüberwachung im Hinblick auf größtmögliche Vermeidung von Schall-, Erschütterungs- und sonstiger Emissionen. Einsatz von serienmäßig auf maximale Schalldämmung ausgelegte Maschinen und Geräte.										
Sauberkeit:	Verschmutzungen öffentlicher und nichtöffentlicher Straßen sowie allgemein zugänglichen Verkehrsflächen rund um das Baugrundstück sind unaufgefordert vom Verursacher sofort zu beseitigen. Der AN haftet bei Personen- und Sachschäden, wenn der Reinhaltung nicht nachgekommen wird, und stellt den AG von allen Ansprüchen Dritter entsprechend frei. Kommt der AN der Verpflichtung zur Reinigung trotz Auf-										

forderung der Bauleitung nicht rechtzeitig nach, so ist die Bauleitung berechtigt, die Reinigung von einer anderen Firma ausführen zu lassen und den AN mit den entstandenen Kosten durch Einbehaltung von Zahlungen auf die Schlussrechnung zu belasten.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Aufforderung nur einmal, schriftlich oder mündlich, gegenüber dem verantwortlichen Projektleiter, Polier oder Montageleiter oder - im Falle seiner Abwesenheit - dessen Vertreter erfolgt.

Das Vergraben und Verbrennen von Abfällen, Verpackungsmaterial, Bauholz, u. ä. ist verboten.

Verjährung der Mängelansprüche: Abweichend von der VOB gilt bei diesem Bauvorhaben eine Gewährleistungsfrist für Bauwerke von 5 Jahren gem. BGB für Vegetation 2 Jahre. Die Frist beginnt mit Abnahme der Leistung. Der AN ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist auftretenden Mängel, die auf eine vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn es der AG vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt. Nach Abnahme der durchgeführten Mängelbeseitigung beginnt für diese Leistung eine Verjährungsfrist von 2 Jahren neu, die jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Regelfristen.

Sicherheitsleistung: Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 25.000,00 Euro, netto beträgt. Wird keine Sicherheitsleistung vor Ausführungsbeginn geleistet, kann der Auftraggeber die Sicherheit in Teilbeträgen von seinen Zahlungen einbehalten. Die Zahlungen können jeweils um höchstens 10 % gekürzt werden, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist. Ab einer Auftragssumme von 100.000,00 Euro, netto ist grundsätzlich eine Vertragserfüllungsbürgschaft vorzulegen.

Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt 3 v. H. ab einer Abrechnungssumme von 25.000,00 Euro, einschließlich erteilter Nachträge und verbleibt über den gesamten Gewährleistungszeitraum beim Bauherrn (keine vorzeitige Rückgabe nach 2 Jahren). Die Sicherheit sollte in Form einer unbefristeten Bürgschaft geleistet werden.

Meldung anstehender Arbeiten: Die Ausführung jeglicher Arbeiten ist frühzeitig (mind. 3 Wochentage vorher) dem AG und der Bauleitung zu melden.

Arbeitszeiten: Die tägliche Arbeitszeit ist von Montag bis Freitag von 7.00 bis 18.00 Uhr. Dies gilt auch für Anlieferungen. Darüberhinausgehende Arbeitszeiten nach Vorgabe und Absprache mit dem AG.

Anordnung von Stundenlohnarbeiten: Mit der Ausführung der im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Stundenlohnarbeiten ist erst nach schriftlicher Anordnung des AG zu beginnen. Der Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen wird bei der Anordnung festgelegt. Die Stundenlohnzettel sind werktäglich einzureichen

und vom Firmenverantwortlichen mit Datumsangabe zu unterzeichnen.

Sicherheit:

1. SiGe-Koordinator

Der Bauherr setzt für die Baustelle einen Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz nach § 3 der Baustellenverordnung ein. Der AN hat dem Koordinator vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben. Erforderliche Anweisungen des Koordinators werden in Abstimmung mit der Bauleitung erteilt und sind zu befolgen.

2. Gefährdungs-/Belastungs-Analyse (GBA)

Der AN ist verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung (GBA) seiner Arbeiten auf der Baustelle nach §§ 5,6 des Arbeitsschutzgesetzes zu erstellen. Hierbei hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Die ermittelten Lösungsmaßnahmen sind auf der Baustelle umzusetzen, die dafür erforderliche persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen und die Mitarbeiter über den Gebrauch zu unterweisen. Bei auftretenden Fragen wenden Sie sich bitte an ihre Berufsgenossenschaft. Die GBA ist innerhalb einer Woche nach Auftragserteilung der Bauleitung sowie in Kopie dem SiGeKo auszuhändigen.

3. Sicherheitseinweisung

Voraussetzung für die Aufnahme der Arbeiten auf der Baustelle ist die Kenntnisnahme der Baustellenordnung und des SiGe-Plans, sowie das Ausfüllen und die Unterzeichnung des Dokumentes "Sicherheitseinweisung".

Die ausgefüllte / unterschriebene Sicherheitseinweisung ist vor Aufnahme der Arbeiten auf der Baustelle der Bauleitung sowie dem SiGeKo auszuhändigen. Die Unterlagen werden durch den SiGeKo unmittelbar nach Auftragserteilung versendet.

4. Ordnungswidrigkeiten

Der Bauherr behält sich das Recht vor, Sie bzw. Ihre Mitarbeiter zu ihren Lasten in folgenden Fällen von der Baustelle zu verweisen:

- Grobe Verstöße gegen die Arbeitsschutzvorschriften
- Verstöße gegen vorher vereinbarte und / oder im SiGe-Plan festgelegter Schutzmaßnahmen
- Aufnahme der Tätigkeiten ohne der Bauleitung und dem SiGeKo vorliegender GBA und/oder Sicherheitseinweisung.

5. Unternehmererklärung

a) Dem AN ist bekannt, dass er für die Sicherheit seiner Mitarbeiter, sowie für die Einhaltung der gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, Pflichten aus der Baustellenordnung Maßnahmen aus der GBA und Maßnahmen aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan verantwortlich ist. Dies gilt auch für die Einweisung und Überwachung der von ihm beauftragten Nachunternehmer

und deren Mitarbeiter.

b) Leistungen werden nur mit dem Einverständnis des Bauherrn bzw. der Bauleitung weiter vergeben. Bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer wird der Abstimmungspflicht entsprechend § 6 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift BGV A 1 "Allgemeine Vorschriften" nachgekommen. Die Nachunternehmerlisten werden regelmäßig aktualisiert.

c) Der obengenannte AN oder sein Vertreter wird verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten und danach in regelmäßigen Abständen das eingesetzte Personal über die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheitsschutz für die o.g. Baustelle zu unterweisen.

Haftung für Materialien des ANs:

Der AG übernimmt keine Haftung für auf der Baustelle gelagerte Materialien des AN.

Ungültigkeit der Bestimmungen:

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Gültigkeit aller übrigen Vertragsregeln nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen nach Form, Inhalt, Zeit und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung von den Vertragsparteien ursprünglich gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort für den AN ist die Baustelle.
Gerichtsstand ist Landshut.

Erschwerisse:

Alle Mehraufwendungen, die aus den oben beschriebenen Erschwerissen entstehen, sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Dem Bieter wird empfohlen die Baustelle, die Lagerflächen und die Zufahrtsmöglichkeiten vor Abgabe eines Angebotes zu besichtigen.

Rückfragen:

Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Bauherr: Lebenshilfe Landshut e.V.

Robert Ostermayr

Leitung Bauwesen

Phone: +49 (0871) 974058-72

Fax: +49 (0871) 974058-99

E-Mail: robert.ostermayr@lebenshilfe-landshut.de

Spiegelgasse 207

84028 Landshut